

# HSD NR. 704

Das Verkündungsblatt der Hochschule  
Herausgeberin: Die Präsidentin

09.10.2020  
Nummer 704

## **Ordnung über die Eintragung von studentischen Vereinigungen (Hochschulgruppen) in die Matrikel der Hochschule Düsseldorf**

**Vom 09.10.2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Satzung erlassen.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Studentische Vereinigungen (Hochschulgruppen)
- § 3 Eintragungsvoraussetzungen; Versagungsgründe
- § 4 Beteiligung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)
- § 5 Entscheidung des Präsidiums
- § 6 Rechte der studentischen Vereinigung
- § 7 Pflichten der studentischen Vereinigung
- § 8 Streichung aus der Matrikel
- § 9 In-Kraft-Treten

## § 1 – ALLGEMEINES

(1) Mit dieser Ordnung unterstützt die Hochschule Düsseldorf die studentischen Vereinigungen (Hochschulgruppen), welche die Studierenden zur Wahrnehmung ihrer fachlichen, hochschulpolitischen, sportlichen und sozialen Interessen und zur Förderung der (allgemein-)politischen Bildung, des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins und der Bereitschaft ihrer Mitglieder zur Toleranz auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung bilden.

(2) Das Präsidium der Hochschule führt ein Verzeichnis, in das studentische Vereinigungen auf Antrag eingetragen werden (Matrikel), wenn die in den nachfolgenden Bestimmungen genannten Voraussetzungen erfüllt sind und keine Versagungsgründe vorliegen. Mit der Eintragung in die Matrikel erwirbt eine Vereinigung den Status einer studentischen Vereinigung im Sinne des § 53 Abs. 3 HG und die damit verbundenen Rechte und Pflichten nach dieser Ordnung.

(3) Ein darüber hinausgehender Anspruch einer studentischen Vereinigung gegenüber der Hochschule auf rechtliche, finanzielle oder soziale Unterstützung besteht nicht. Mit der Eintragung in die Matrikel ist außerdem keine Anerkennung oder Zustimmung der Hochschule zu den Zielen einer studentischen Vereinigung oder ihrer Betätigung verbunden.

## § 2 – STUDENTISCHE VEREINIGUNGEN (HOCHSCHULGRUPPEN)

(1) Studentische Vereinigungen sind ohne Rücksicht auf die Rechtsform jegliche Vereinigungen, zu denen sich mehrere Studierende für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat. Ziel und Zweck der studentischen Vereinigung müssen mit der Grundordnung und dem höherrangigen Recht vereinbar sein. Die studentischen Vereinigungen fördern als Teil der Studierendenschaft auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder und wirken an einer über die Aufgaben der Studierendenschaft hinausgehenden allgemeinpolitischen Willensbildung mit.

(2) Die Willensbildung der studentischen Vereinigung muss maßgeblich durch die Studierenden selbst geprägt werden. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn eine Vereinigung als unselbständige Organisationseinheit einer übergeordneten hochschulexternen Organisation, die maßgeblichen Einfluss auf den Mitgliederbestand oder deren selbstbestimmte Willensbildung haben kann, einzustufen ist.

(3) Erhebt die Vereinigung einen Mitgliedsbeitrag, so muss dieser in der Höhe den Aufgaben der Vereinigung angemessen sein und darf nur zur Erfüllung dieser Aufgaben und nicht zur Erzielung von Gewinnen verwendet werden. Der Mitgliedsbeitrag darf nicht aufgrund seiner Höhe geeignet sein, Studierende aus sozialen Gründen von einer Mitgliedschaft abzuhalten oder auszuschließen. Zuwendungen Dritter dürfen nur angenommen werden, wenn sie nicht zu Bedingungen erfolgen, die dem Ziel oder der Satzung der Vereinigung, ihrer Unabhängigkeit oder Überparteilichkeit widersprechen. Alle Mitglieder sind unentgeltlich tätig.

## **§ 3 – EINTRAGUNGSVORAUSSETZUNGEN; VERSAGUNGSGRÜNDE**

(1) Der Antrag auf Aufnahme in die Matrikel ist schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden an die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule zu stellen. Die Vereinigung wird in die Matrikel eingetragen, wenn mindestens folgende Angaben und Nachweise enthalten sind:

- a) eine Darstellung des Zwecks und der Ziele der studentischen Vereinigung,
- b) ein Nachweis von mindestens sieben Mitgliedern im Zeitpunkt der Antragstellung,
- c) ein Nachweis einer organisierten Willensbildung (Absatz 2),
- d) eine Satzung, die von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein muss, (Absatz 3),
- e) ein Protokoll der Gründungsversammlung, das von allen bei dieser Versammlung anwesenden Mitgliedern unterschrieben sein muss, sowie
- f) eine Erklärung, dass die Vereinigung auf dem Boden der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland (vgl. Art. 9 Abs. 2 Grundgesetz) steht.

Der Name der Vereinigung soll sich von Namen der bereits eingetragenen studentischen Vereinigungen deutlich unterscheiden.

(2) Die Vereinigung muss als Organ einen Vorstand und eine Mitgliederversammlung vorsehen. Der Vorstand soll aus der oder dem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern bestehen; ferner sollen zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer amtieren.

(3) Die vorzulegende Satzung wird im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit der Grundordnung und höherrangigem Recht überprüft und muss mindestens folgende Regelungen enthalten:

- a) den Namen und den Sitz der Vereinigung,
- b) den Zweck der Vereinigung,
- c) die Bildung des Vorstands,
- d) die Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft,
- e) die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung einzuberufen ist und verhandelt,
- f) den Verbleib des gegebenenfalls angefallenen Vereinigungsvermögens im Falle der Auflösung der Vereinigung.

(4) Bestehen aufgrund bekanntgewordener behördlicher Erkenntnisse, polizeilicher Ermittlungen oder ernstzunehmender Hinweise gewichtige Anhaltspunkte für verfassungs- oder gesetzeswidrige Bestrebungen oder Handlungen einer Vereinigung, kann eine Aufnahme in die Matrikel unter Bezugnahme auf die vorliegenden Informationen versagt werden.

## **§ 4 – BETEILIGUNG DES ALLGEMEINEN STUDIERENDEN- AUSSCHUSSES (AStA)**

Dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) wird Gelegenheit gegeben, binnen drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, wird davon ausgegangen, dass der AStA der Eintragung der Vereinigung zustimmt.

## § 5 – ENTSCHEIDUNG DES PRÄSIDIUMS

(1) Nach Ablauf der Frist für eine Stellungnahme des AStA entscheidet das Präsidium der Hochschule über eine Aufnahme der Vereinigung in die Matrikel. Die Mitteilung über die Entscheidung des Präsidiums erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid der Präsidentin oder des Präsidenten an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vereinigung. Ein stattgebender Bescheid muss einen Hinweis über die nach § 7 Abs. 2 bestehenden Pflichten enthalten.

(2) Wird die Eintragung abgelehnt, ist die Entscheidung zu begründen und ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Vor einer ablehnenden Entscheidung ist der Vereinigung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## § 6 – RECHTE DER STUDENTISCHEN VEREINIGUNG

Die studentische Vereinigung ist mit ihrer Eintragung in die Matrikel berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten Räumlichkeiten und/oder Außenflächen der Hochschule zu nutzen. Diese Nutzung ist unentgeltlich, soweit die Räume zur Ausübung der in der Satzung vorgesehenen Aufgaben als eigenständige Veranstalterin (ohne Mitveranstalter) genutzt werden und keine Eintrittsgelder oder Kostenbeiträge erhoben oder Erlöse erzielt werden. Die Hochschule kann insbesondere im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Räumlichkeiten prüfen, ob anzuzeigende Veränderungen nach § 7 Abs. 2 eingetreten sind.

## § 7 – PFLICHTEN DER STUDENTISCHEN VEREINIGUNG

(1) Die studentische Vereinigung hat dem Präsidium auf dessen Verlangen jederzeit eine Bescheinigung über die aktuelle Zahl der Mitglieder einzureichen. Darüber hinaus sind dem Präsidium innerhalb der ersten sechs Wochen eines jeden Semesters unaufgefordert Namen, Anschriften und Matrikelnummern der Vorstandsmitglieder der studentischen Vereinigung mitzuteilen (Rückmeldung).

(2) Die studentische Vereinigung ist weiter verpflichtet, das Präsidium unverzüglich über

- a) Änderungen des Zwecks oder der Ziele,
- b) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands,
- c) Änderungen der Anschrift der Vereinigung sowie der Vorstandsmitglieder,
- d) Änderungen der Satzung,
- e) die Auflösung der Vereinigung und
- f) das Absenken der Mitgliederzahl unter drei Mitglieder

in Kenntnis zu setzen.

(3) Die studentische Vereinigung hat die Pflicht, im Rahmen ihrer Betätigung die Besitztümer der Hochschule zu achten und so zu nutzen, dass keine Schäden an den zur Verfügung gestellten Gegenständen entstehen; dies betrifft insbesondere die genutzten Räumlichkeiten einschließlich des Inventars sowie die genutzten Außenflächen. Für Beschädigungen der Besitztümer der Hochschule steht die studentische Vereinigung ein.

## § 6 – STREICHUNG AUS DER MATRIKEL

- (1) Mit der Streichung aus der Matrikel der Hochschule verliert die studentische Vereinigung ihren Status als solche und die damit einhergehenden Rechte und Pflichten. Insbesondere sind alle im Zusammenhang mit der Eintragung erhaltenen Gegenstände zurückzugeben.
- (2) Eine studentische Vereinigung wird aus der Matrikel gestrichen, wenn
- sie dies beantragt,
  - sie die Voraussetzungen nach § 2 oder § 3 nicht mehr erfüllt oder
  - der studentischen Vereinigung weniger als drei Mitglieder angehören.
- (3) Die studentische Vereinigung kann aus der Matrikel der Hochschule gestrichen werden, wenn
- sie gegen die Pflichten aus § 7 Abs. 1 oder 2 verstößt, es sei denn, das Unterlassen wird hinreichend entschuldigt und die Rückmeldung unverzüglich nachgeholt,
  - sie bei der Nutzung von Räumlichkeiten oder Außenflächen mehrfach oder schwerwiegend gegen die maßgeblichen Richtlinien der Hochschule verstößt oder
  - ein wichtiger Grund hierfür vorliegt, insbesondere die Betätigung der studentischen Vereinigung das Vertrauensverhältnis zur Hochschule in einem solchen Maße beeinträchtigt, dass ein weiterer Verbleib der studentischen Vereinigung in der Matrikel für die Hochschule unzumutbar ist.
- (4) Über die Streichung aus der Matrikel entscheidet das Präsidium. Vor einer Entscheidung sind die betroffene studentische Vereinigung sowie der AStA anzuhören; im Falle der Streichung auf Antrag gemäß Absatz 2 Buchstabe a) kann eine Anhörung unterbleiben. Die Mitteilung über die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Präsidentin oder des Präsidenten an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der studentischen Vereinigung und enthält außer im Falle des Absatz 2 Buchstabe a) eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

## § 9 – IN-KRAFT-TRETEN

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Hochschule Düsseldorf vom 23.06.2020 sowie vom 06.10.2020.

Düsseldorf, den 09.10.2020

gez.  
Die Präsidentin  
der Hochschule Düsseldorf  
Prof. Dr. Edeltraud Vomberg

## HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.